

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der QSC AG
und
der Geschäftsführung der 010052 Telecom GmbH
über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags
vom 16. März 2010
zwischen der
QSC AG, Köln,
- nachfolgend „QSC“ genannt -
und der
010052 Telecom GmbH, Köln,
- nachfolgend „010052 Telecom“ genannt -

I. Allgemeines

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der 010052 Telecom erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der 010052 Telecom den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

QSC hat am 16. März 2010 mit 010052 Telecom einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Gewinnabführungsvertrag“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der 010052 Telecom abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 27. Januar 2010,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 16. März 2010,
- Zustimmung der Gesellschafterversammlung der 010052 Telecom in notariell beurkundeter Form vom 17. März 2010.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 20. Mai 2010 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit 010052 Telecom zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2

AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der 010052 Telecom eingetragen worden ist.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

Die 010052 Telecom wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. Dezember 2008 mit Sitz in Köln unter der Firma Q-DSL privat GmbH von QSC als Alleingesellschafterin gegründet und am 18. Dezember 2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 64650 eingetragen.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 26. März 2009 wurde der Unternehmensgegenstand geändert, um die Gesellschaft in eine Vorratsgesellschaft umzuwandeln. Da die Gesellschaft beabsichtigte, sich von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („Bundesnetzagentur“) eine Verbindungnetzbetreiberkennziffer zuteilen zu lassen, wurde der Unternehmensgegenstand mit Gesellschafterbeschluss vom 28. August 2009 abermals geändert. Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln erfolgte am 7. September 2009. Nach Zuteilung der Verbindungnetzbetreiberkennziffer 010052 durch die Bundesnetzagentur wurde die Firma mit Gesellschafterbeschluss vom 30. Oktober 2009 in 010052 Telecom GmbH geändert. Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln erfolgte am 19. November 2009.

Das Stammkapital der 010052 Telecom beträgt 25.000,00 EUR, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am 17. Dezember 2008 wurden Herr Christof Sommerberg und Herr Michael Kirchner zu Geschäftsführern der 010052 Telecom bestellt. Ihre Eintragung im Handelsregister erfolgte am 18. Dezember 2008.

Unternehmensgegenstand der 010052 Telecom ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jedweder Art sowie Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen. 010052 Telecom ist Lieferant der Ventelo GmbH, einer 100%igen Beteiligung der QSC und hat ansonsten keine weiteren Endkundenbeziehungen.

010052 Telecom hat derzeit keine eigenen Mitarbeiter und wickelt ihr operatives Geschäft mithilfe von Dienstleistern ab. Wichtigste Dienstleister sind dabei QSC, die Ventelo GmbH und die Deutsche Telekom AG.

2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragssteuerlichen Organschaften haben den

Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der 010052 Telecom nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Gewinnabführung

010052 Telecom ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der 010052 Telecom, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die 010052 Telecom zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabführung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der 010052 Telecom für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

2. Verlustübernahme

QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der 010052 Telecom entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der

Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt auch ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der 010052 Telecom fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Jahresabschluss

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der 010052 Telecom und hinsichtlich des Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat 010052 Telecom den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der 010052 Telecom ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der 010052 Telecom vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der 010052 Telecom gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der 010052 Telecom zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der 010052 Telecom im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

4. Wirksamwerden und Dauer

§ 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 4 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für die 010052 Telecom wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der 010052 Telecom und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der 010052 Telecom wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der 010052 Telecom, in dem er im Handelsregister des Sitzes der 010052 Telecom eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist als Anfangs-

zeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der 010052 Telecom, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2010 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der 010052 Telecom, für das eine körperschaftssteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Ziff. 3 S. 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der 010052 Telecom. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch QSC, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der QSC oder der 010052 Telecom, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 4 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 4 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der 010052 Telecom gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

5. Sonstiges und Schlussbestimmungen

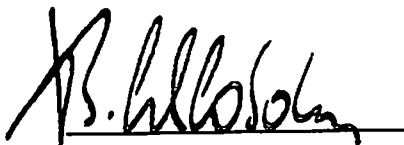
Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

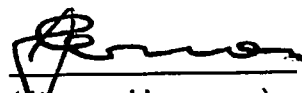
V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags


In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der 010052 Telecom zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der 010052 Telecom nicht vorhanden sind; QSC ist an der 010052 Telecom zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der 010052 Telecom hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Köln, den 18. März 2010


(Dr. Bernd Schlobohm)
Vorstand
QSC AG


(Jürgen Hermann)
Vorstand
QSC AG


(Joachim Trickl)
Vorstand
QSC AG


(Christof Sommerberg)
Geschäftsführer
010052 Telecom GmbH


(Michael Kirchner)
Geschäftsführer
010052 Telecom GmbH